

FAQ – Fragen, Antworten und Quintessenzen zur Notifizierung

Was bisher geschah...

Novellierung der Untersuchungsstellenverordnung AbwUStV

Folgende Punkte aus der AbwUstV v. 24.02.1995, zuletzt aktualisiert am 23.04.2010, stehen den Fachmodulen entgegen und bedürfen einer Harmonisierung mit den anderen Bundesländern:

- **§ 1 „Staatlich anerkannten Untersuchungsstellen können bestimmte Untersuchungen...im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung einschließlich der Untersuchungen nach der AbfKlärV übertragen werden.“**



Mit der Änderung des Anhangs 4 der [DeponieV](#) vom 17.10.2011 wurde die Notwendigkeit einer Notifizierung gestrichen. Seitdem reicht es bei der Überwachung der Abfallanlagen, wenn die Laboratorien eine gültige Akkreditierung nachweisen. Für die Durchführung der Probenahmen reicht „fachkundiges“ Personal.

Die Formulierung „abfallrechtliche Überwachung“ entfällt.

Im Zuge der Novellierung der AbfKlärV, stellt sich mittel- bis langfristig die Frage, ob und in welchem Umfang eine behördliche Zulassung der Untersuchungsstellen noch notwendig ist.

Wir beobachten die Entwicklung. Bis auf Weiteres bleibt die Formulierung unverändert drin.



- **§ 2 Absatz (2) „Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet und widerruflich erteilt.“**

Es ist z.Z. seitens der Notifizierungsstellen der Länder keine Änderung bzgl. der Befristung der Notifizierung im Gespräch. Eine evtl. spätere Anpassung an der DAkkS wäre nur denkbar wenn keine Länderbestimmungen dem entgegen stehen.

- **§ 3 Umfang der Anerkennung**

Abs1 (1).1 und (1).2 Siehe Ausführungen unter § 1



- **Abs. (3) „Die Untersuchungen schließen folgende Maßnahmen ein:**

1. die Probenahme

2. bei Abwasseruntersuchungen die Feststellung des Abwasservolumenstroms

Die Notifizierungsstelle plädiert dafür, die Formulierung in der AbwUStV beizubehalten.

3. bei Bodenuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 die fachliche Betreuung des Abnehmers des Klärschlammes ...

Eine Beauftragung darf diese Untersuchungsbereiche nicht ausnehmen.“

Die Punkte 1 – 3 sind nicht in den Fachmodulen Wasser und Abfall aufgeführt und werden auch in den anderen Bundesländern nicht praktiziert.



- **§ 4 Pflichten, Aufsicht**
- ***Abs. (1).4 „... die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Untersuchungsstelle“ nur im Zusammenhang mit Untersuchungen nach dieser Verordnung zu führen.“***

Die Forderung gilt nur in Niedersachsen. Hier darf eine in Niedersachsen zugelassene Untersuchungsstelle mit der Notifizierung nicht werben und wäre damit benachteiligt.

Das Logo des NLWKN darf keine Verwendung in dem Briefkopf der Untersuchungsstellen finden.



- **§ 6a Besondere Regelungen für Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2: „Die staatlich anerkannte Untersuchungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchungen nach der AbfKlärV der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zuzuleiten.“**

Diese Forderung gilt nur in Niedersachsen.

Die Vereinbarungen mit der LW-Kammer werden geprüft und die AbwUStV wird entsprechend angepasst.

- LAWA Merkblatt A11 (Verzeichnis gleichwertiger Analysenverfahren zur AbwV) und das Fachmodul Wasser wurden aktualisiert.

Die Anwendung von gleichwertigen Analysenverfahren wird von der AbwV zugelassen, wenn es in der Wassererlaubnis ausdrücklich festgesetzt ist.



Appell an den UWB die Wasserbescheide entsprechend zu aktualisieren! Abgaberechtlich relevante Parameter sind hier ausgenommen.

Es muss nicht immer die Referenzmethode sein!

Im Einzelfall prüfen und die Zustimmung der UWB einholen!

Die Notifizierungstelle begrüßt ausdrücklich die Anwendung gleichwertiger Methoden. Die Teilnahme an den LÜRVen erfolgt in Niedersachsen unter Anwendung der notifizierten Analysemethoden.

Bitte bei der Antragsstellung berücksichtigen!



Weitere Merkblatt-Aktualisierungen:

- **LAWA A-3:** „Ringversuche zur externen Qualitätsprüfung von Laboratorien“ (8/13)
- **LAWA A-12:** „Laborbegutachtung als Kompetenzfeststellung für die Notifizierung“ (9/12)
- **LAWA P-5:** „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in Wässern“ (5/13)
- **LAWA P-11:** „Bestimmung von Chlorid, Nitrat, Sulfat und Sulfit in Wässern mit der Ionenchromatographie“ (5/13)
- **LAWA P-16:** „Fließanalysenverfahren (FIA und CFA)“ (5/13)
- **LAWA P-10/6:** „Bestimmung von 15 PAK in Wässern mit HPLC und Fluoreszenzdetektion“ (9/09)



- **LAWA P-8/3:** „Probenahme aus Fließgewässern“ (2/12)
- **LAWA P-8/5:** „Probenahme aus Standgewässern“
(Weißdruck)
- **LAWA P-9/10:** „Akute Toxizität Zebrafisch Eier“
(Weißdruck)
- **LAWA A-10:** „QS-Handbuch“
(Wird bei nächster Drucklegung zurück gezogen)

Multistandort-Einrichtungen

Beschluss der Notifizierungsstellen der Bundesländer:

- Für Antragssteller mit mehreren (unselbstständigen) Standorten ist das Land zuständig, in dem sich der rechtliche Firmensitz gemäß Handelsregister befindet. Die Notifizierung soll die rechtlich unselbstständigen Niederlassungen einbeziehen.
- Untersuchungsstellen, deren Sitzland keine Notifizierung erteilt, beantragen eine Notifizierung in dem Bundesland, in dem sie tätig werden wollen. Letzteres gilt nicht für Notifizierungen nach AbfklärV, BioAbfV und AltholzV.
- Nicht alle Standorte müssen den Kompetenznachweis für 2/3 der Parameter eines Teilbereichs erbringen.
- In ReSyMeSa ist kenntlich zu machen, auf welche Standorte sich die Notifizierung erstreckt, sowie der Umfang der Notifizierung.



Recherchesystem Messstellen und Sachverständige

Status: Leserechte

Sie befinden sich hier: Startseite

Willkommen bei ReSyMeSa

Recherche nach den von den Bundesländern in den Umweltbereichen Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser notifizierten Stellen und Sachverständigen.

Startseite

► **Module**

- Abfall
- Boden/Altlasten - Notifizierte Stellen
- Boden/Altlasten - Sachverständige
- Immissionsschutz - Bekannt gegebene Stellen
- Immissionsschutz - Sachverständige
- Wasser

► **Zusatzangaben**

Systembetreuung

Impressum

MODUL ABFALL

Notifizierte Stellen



MODUL BODEN/ALTLASTEN

Notifizierte Stellen



MODUL BODEN/ALTLASTEN

Bekannt gegebene Sachverständige



MODUL IMMISSIONSSCHUTZ

Bekannt gegebene Stellen



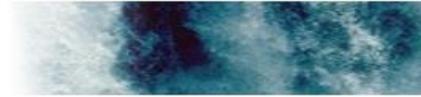
MODUL IMMISSIONSSCHUTZ

Bekannt gegebene Sachverständige



MODUL WASSER

Notifizierte Stellen



Version: 8.1 (V 6.1.3.28315 vom 17.02.2016 15:43)

Recherchieren Sie bitte mit [ReSyMeSa](#) !



Startseite
Modul Wasser

► **Recherche**

Alle Stellen
nach Namen
nach Kriterien

► **Zusatzangaben**

Fachinformationen,
Formulare
Letzte Änderungen
Modulbetreuung
Notifizierungsstellen
Rechtsgrundlagen
Länderspezifische
Regelungen
Ringversuche
Systembetreuung
Untersuchungs-
bereiche

Impressum

Modul Wasser | Notifizierte Stellen

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) / Wasser Stellen

Modul Wasser

Diese Modul bietet Informationen zu Untersuchungsstellen¹, die mindestens in einem Land der Bundesrepublik Deutschland nach landesrechtlichen Vorschriften notifiziert² sind.

Diese Untersuchungsstellen verfügen über einen Kompetenznachweis gemäß

"Fachmodul Wasser"³.

Nach dem LAWA-AQS-Merkblatt A-1 "Hinweise für die Notifizierung von Untersuchungsstellen" (Beschluss der 143. LAWA-Vollversammlung am 22./23.03.2012 in Magdeburg) gelten Notifizierungen nach dem Fachmodul Wasser bundesweit. Zuständig für die Notifizierung ist das Bundesland, in dem die Untersuchungsstelle ihren Geschäftssitz hat (siehe Angaben unter [Länderspezifische Regelungen](#)).

¹ "Untersuchungsstelle" wird synonym verwendet für "Laboratorium", "Prüflaboratorium".

² Notifizierung ist der Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Behörde zur Anerkennung, Zulassung, Benennung oder Bekanntgabe der Prüflaboratorien und Messstellen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

³ "Fachmodul Wasser zur Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich" in der Fassung vom 03. September 2013.

Die Notifizierung erfolgt für Untersuchungs- und Teilbereiche. Die Kompetenz für einen Teilbereich wird bestätigt, wenn die Untersuchungsstelle mindestens 2/3 der Parameter eines Teilbereiches beherrscht.

Status: Leserechte

Zusammenfassung

- AbwUStV wird z.Z. überarbeitet.
- Das Fachmodul Wasser ist aktualisiert und wird demnächst veröffentlicht.
- Die AbfKlärV wird zur Zeit novelliert.
 - Lange Übergangsfristen, bodenbezogene landwirtschaftliche Verwertung bis mind. 2025 möglich.
 - Bis 2019 müssen Konzepte für P-Rückgewinnung vorgelegt werden.
- DIN EN ISO 17025 wird nach 17 Jahren grundlegend überarbeitet und der erste Entwurf lässt jetzt schon erahnen, dass viel Arbeit auf uns zukommt. Die Umsetzung wird sicherlich einige Jahre in Anspruch nehmen.

Nach der Revision ist vor der Revision!

